

Studienordnung für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 9. Dezember 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-36)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 32 Abs. 3 Qualifikationsverordnung (QualV) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Weiterbildungsausschuss
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Qualifikation und Zulassung
- § 5 Dauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs
- § 6 Praktische Tätigkeit
- § 7 Theoretische Ausbildung
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Selbsterfahrung
- § 11 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen
- § 12 Abschlussprüfung
- § 13 Gebühren
- § 14 Inkrafttreten

- Anhang 1a: Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden – Studium in Vollzeitform
- Anhang 1b: Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden – Studium in Teilzeitform
- Anhang 2a: Übersicht über die theoretische Ausbildung – Grundkenntnisse
- Anhang 2b: Übersicht über die theoretische Ausbildung – Vertiefte Ausbildung
- Anhang 3: Curriculum für die theoretische Ausbildung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1311) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3745) in den jeweils geltenden Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studiengangs Psychologische Psychotherapie als weiterbildendes Studium (nachfolgend Studiengang) an der Universität Würzburg.

(2) Der Studiengang wird von der Philosophischen Fakultät II in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg angeboten und vom Weiterbildungsausschuss für Psychologische Psychotherapie (WAPP), der gegenwärtig am Lehrstuhl für Psychologie I der Universität Würzburg angesiedelt ist, betreut.

§ 2 Weiterbildungsausschuss

(1) ¹Der Weiterbildungsausschuss für Psychologische Psychotherapie (WAPP) der Universität Würzburg verantwortet das weiterbildende Studium Psychologische Psychotherapie und bildet das fachliche Entscheidungsgremium. ²Im Einzelnen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Organisation und Koordination der verschiedenen Ausbildungsteile gemäß § 1 Abs. 3 der PsychTh-APrV,
- inhaltliche und organisatorische Planung der Lehrveranstaltungen,
- Bestellung von Dozenten bzw. Dozentinnen sowie Anerkennung und Bestellung von Supervisoren bzw. Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleitern bzw. Selbsterfahrungsleiterinnen,
- Zulassung der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen zum weiterbildenden Studium,
- Sicherstellung der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden theoretischen und praktischen Ausbildung gegebenenfalls durch Einbindung von geeigneten kooperierenden Einrichtungen.

(2) ¹Mitglieder des Weiterbildungsausschusses sind der Inhaber bzw. die Inhaberin des Lehrstuhls für Psychologie I der Universität Würzburg als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, von denen mindestens zwei die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. als Psychologische Psychotherapeutin besitzen sollen, und einer bzw. eine der Medizinischen Fakultät angehören soll. ²Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II, das Mitglied der Medizinischen Fakultät vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt. ³Der Weiterbildungsausschuss kann weitere Personen oder Einrichtungen als beratende Mitglieder hinzuziehen.

(3) Der Weiterbildungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an den Vorsitzenden bzw. an die Vorsitzende des Weiterbildungsausschusses delegieren.

(4) ¹Der Weiterbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 3 Ziel des Studiums

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin im Sinne des § 1 PsychThG. ²Dabei sollen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die qualifizierte Ausübung der Psychotherapie erworben werden. ³Der Schwerpunkt liegt auf der forschungsnahen und anwendungsbezogenen Vermittlung der Psychotherapie für Diplom-Psychologen bzw. Diplom-Psychologinnen. ⁴Die Ausbildung befähigt zur selbständigen Ausübung heilkundlicher Psychotherapie mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. ⁵Nach Abschluss aller Ausbildungsteile kann sich der Kandidat bzw. die Kandidatin zur staatlichen Prüfung anmelden (§ 12). ⁶Die bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. als Psychologische Psychotherapeutin.

§ 4 Qualifikation und Zulassung

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation sind:

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie mindestens mit der Note befriedigend oder ein gleichwertiger Abschluss gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG,
- b) ein erfolgreich absolviertes Auswahlgespräch gemäß Abs. 3 und 4 und
- c) die Zahlung der festgesetzten Studiengebühr für die Teilnahme am Studiengang.

²Um einen ununterbrochenen Übergang vom Studium der Psychologie in den Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie zu ermöglichen, kann abweichend vom Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Buchst. a) eine vorläufige Zulassung zu diesem Weiterbildungsstudiengang hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages mit einer aufschiebenden Bedingung insbesondere für den Fall ausgesprochen werden, dass von dem Bewerber bzw. der Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung im entsprechenden Studium der Psychologie die Mehrheit der zum Abschluss dieses Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden worden ist und die Voraussetzung nach Satz 1 Buchst. b) erfüllt wird. ³Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie mindestens mit der Note befriedigend oder ein Zeugnis über einen gleichwertigen Abschluss gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 1 PsychThG bis zu dem vom Zulassungsausschuss gesetzten Zeitpunkt vorgelegt wird sowie die Zahlung der festgesetzten Studiengebühr erfolgt. ⁴Solange die Bedingung gemäß Satz 3 nicht erfüllt ist, erfolgt keine endgültige Immatrikulation in den Weiterbildungsstudiengang.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Beifügung der folgenden Unterlagen jeweils bis zum 15. April eines Jahres beim Zulassungsausschuss einzureichen:

- Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung bzw. vorläufiges Zeugnis über bereits absolvierte Prüfungsleistungen,
- Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs sowie
- Darlegung der Motivation für den Weiterbildungsstudiengang.

(3) ¹Das Auswahlgespräch wird vor einem Zulassungsausschuss geführt. ²Er besteht aus drei Personen, von denen mindestens zwei über die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zur Psychologischen Psychotherapeutin verfügen und in einem Studiengang Psychologische Psychotherapie selbständig lehrend tätig sind. ³Das dritte Mitglied soll ein ärztlicher Psychotherapeut bzw. eine ärztliche Psychotherapeutin sein, der bzw. die in einem Studiengang Psychologische Psychotherapie selbständig lehrend tätig ist. ⁴Der Zulassungsausschuss wird einschließlich der vertretenden Mitglieder vom Weiterbildungsausschuss auf vier Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹In dem Auswahlgespräch werden insbesondere

- a) das besondere Interesse für das Fachgebiet der Klinischen Psychologie und Psychotherapie,
- b) die Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele und
- c) die erkennbare persönliche Eignung für die psychotherapeutische Tätigkeit auch vor dem Hintergrund des bisherigen beruflichen Werdegangs und der persönlichen Lebensgeschichte des Bewerbers bzw. der Bewerberin beurteilt. ²Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(5) ¹Über das Auswahlgespräch wird eine Niederschrift angefertigt, aus der sich die wesentlichen Entscheidungsgründe ergeben. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift kann von dem Bewerber bzw. der Bewerberin auf Antrag eingesehen werden.

(6) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(7) Ein abgelehnter Bewerber bzw. eine abgelehnte Bewerberin kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben.

§ 5

Dauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) ¹Der Studiengang umfasst entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 PsychThG in Vollzeitform 6 Semester, berufsbegleitend (Teilzeitform) 10 Semester. ²Sowohl bei einem Studium in Vollzeitform als auch bei einem Studium in Teilzeitform ist die theoretische Ausbildung sowie die Selbsterfahrung bis zum 6. Fachsemester einschließlich zu absolvieren. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Weiterbildungsausschuss. ⁴Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums geben Studienpläne, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind (Anlagen 1 bis 3).

(2) Das Studium beginnt einmal jährlich im Wintersemester.

(3) ¹Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 6), einer theoretischen Ausbildung (§ 7), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 9) sowie einer Selbsterfahrung (§ 10). ²Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) ¹Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 in der PsychTh-APrV (§ 1 Abs. 4) nachzuweisen. ²Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-APrV Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

§ 6

Praktische Tätigkeit

(1) ¹Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. ²Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) ¹Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. ²Die praktische Tätigkeit wird in den mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang kooperierenden Einrichtungen nach § 2 PsychTh-APrV durchgeführt. ³Der Weiterbildungsausschuss gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. ⁴Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 PsychThG zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes bzw. einer Ärztin mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines approbierten Psychologischen Psychotherapeuten bzw. einer approbierten Psychologischen Psychotherapeutin zu erbringen.

(3) ¹Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten bzw. Patientinnen zu beteiligen. ²Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin hat dies zu dokumentieren. ³Bei mindestens vier dieser Patienten bzw. Patientinnen müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten bzw. der Patientin in das Behandlungskonzept einbezogen sein. ⁴Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben. ⁵Die Patienten- bzw. Patientinnenbehandlungen müssen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer nach den Vorgaben des WAPP dokumentiert werden.

§ 7 **Theoretische Ausbildung**

(1) ¹Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Stunden. ²Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse (Anlage 2a) für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse (Anlage 2b) in Verhaltenstherapie als einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (vgl. Anlage 1 der PsychTh-APrV). ³Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. ⁴Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten. ⁵Hinzu kommen mindestens 100 Stunden, in denen in Selbstorganisation der Studierenden neueste psychotherapeutische Fachliteratur erarbeitet und anhand schriftlicher Berichte im Plenum (Journal-Club) präsentiert wird.

(2) ¹In den Seminaren nach Abs. 1 Satz 3 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern bzw. Ausbildungsteilnehmerinnen vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. ²Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische, psychotherapeutische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. ³Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten bzw. Patientinnen zu erfolgen. ⁴Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer bzw. Ausbildungsteilnehmerinnen an einem Seminar soll 16 nicht überschreiten.

(3) ¹Die praktischen Übungen nach Abs. 1 Satz 3 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten bzw. Patientinnen. ²Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten bzw. der Patientin zu berücksichtigen. ³Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 8 **Zwischenprüfung**

(1) ¹Die Zwischenprüfung kann frühestens im 3. Fachsemester abgelegt werden und setzt die Absolvierung von mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Theorieseminaren voraus. ²Die Zwischenprüfung beinhaltet die Behandlung von zwei Patienten bzw. Patientinnen inklusive Dokumentation (Fallarbeit), die Videodokumentation einer Behandlungsstunde und eine mündliche Prüfung:

a) Fallarbeit:

¹Die Behandlungen können sowohl ambulant als auch stationär durchgeführt worden sein. ²Zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung müssen sie begonnen, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen sein. ³Es gibt keine Mindestvorgabe an durchgeführten Therapiestunden, doch der Fallbericht muss die Punkte Diagnosestellung, Therapieplanung und Intervention beinhalten. ⁴Die Behandlungen müssen in zwei Dokumentationen schriftlich niedergelegt werden. ⁵Die Gliederung orientiert sich an den Gliederungen für die Falldokumentationen. ⁶Eine der beiden Dokumentationen soll von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin als Zwischenprüfungsfall eingereicht werden.

b) Videodokumentation

¹Für den Zwischenprüfungsfall sollte neben der schriftlichen Dokumentation in der Regel die Videodokumentation einer vollständigen Einzelbehandlungsstunde eingereicht werden. ²In

Ausnahmefällen kann auch ein Video eines anderen Falls eingereicht werden. Mit der Videodokumentation ist ein Formblatt mit Informationen zur aufgezeichneten Therapiestunde (Videodokumentation) einzureichen.

c) Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. ²In den ersten fünf Minuten soll der Kandidat bzw. die Kandidatin den Prüfungsfall vorstellen. ³Im weiteren Verlauf der Prüfung wird der Fall diskutiert und es werden Fragen zur eingereichten Videodokumentation und zu den Inhalten der bisherigen Ausbildung gestellt.

(2) ¹Termine für die Zwischenprüfung werden im Seminarplan angekündigt. ²Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben sich zu dieser anzumelden. ³Die weiteren Informationen zum zeitlichen Ablauf, insbesondere die Mitteilung der Fristen, zu denen die Unterlagen eingereicht werden müssen, werden ortsüblich bekannt gemacht. ⁴Die mündliche Zwischenprüfung kann absolviert werden, wenn mindestens eine Falldokumentation (der Zwischenprüfungsfall) eingereicht wurde. ⁵Es besteht die Möglichkeit, die noch fehlende zweite Falldokumentation nach der mündlichen Prüfung einzureichen.

(3) ¹Die Zwischenprüfung findet vor einem Prüfungskomitee statt, welches aus zwei Personen mit Supervisionsstatus besteht. ²Die Prüfer bzw. die Prüferinnen beurteilen die Falldokumentationen und die Videodokumentation vor der mündlichen Prüfung. ³Am Ende der mündlichen Prüfung berät sich das Prüfungskomitee in Abwesenheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin und anschließend erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Rückmeldung zu der mündlichen Prüfung, der Falldokumentation und der Videodokumentation. ⁴Hinsichtlich der Bewertung der Zwischenprüfung werden lediglich die Noten „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ vergeben. ⁵Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfer bzw. Prüferinnen alle drei Teilleistungen des Prüflings jeweils mit der Note „bestanden“ bewerten. ⁶Die Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erhalten eine Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung. ⁷Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

(4) Nach der bestandenen Zwischenprüfung können die Ausbildungsteilnehmer bzw. Ausbildungsteilnehmerinnen die praktischen Ausbildung in der Institutsambulanz beginnen.

§ 9

Praktische Ausbildung

(1) ¹Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-APrV und § 4 PsychTh-APrV dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten bzw. Patientinnen mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychThG. ²Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens acht Patienten- bzw. Patientinnenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. ³Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen bestehen. ⁴Die praktische Ausbildung findet in der Institutsambulanz oder kooperierenden Einrichtungen statt. ⁵Während dieser Zeit bleibt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin im Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert.

(2) ¹Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren bzw. Supervisorinnen abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. ²Die Supervision erfolgt durch Supervisoren bzw. Supervisorinnen, die vom WAPP anerkannt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor bzw. Supervisorin sind in § 4 Abs. 3 und 4 PsychTh-APrV geregelt.

(4) ¹Die Zuweisung von Behandlungsfällen erfolgt durch den WAPP bzw. den kooperierenden Einrichtungen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer bzw. Ausbildungsteil-

nehmerinnen über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(5) ¹Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patienten- bzw. Patientinnenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. ²Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. ³Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen. ⁴Der Weiterbildungsausschuss kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

(6) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden von Dozenten bzw. Dozentinnen oder Supervisoren bzw. Supervisorinnen überprüft, die vom Weiterbildungsausschuss mit dieser Aufgabe beauftragt wurden.

§ 10 Selbsterfahrung

(1) ¹Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 120 Stunden. ²Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion und gegebenenfalls Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln. ³Dabei werden biographische Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns in einer therapeutischen Beziehung einbezogen und auch die persönliche Entwicklung im Ausbildungsverlauf berücksichtigt.

(2) ¹Die Selbsterfahrung findet bei vom WAPP anerkannten Selbsterfahrungsleitern bzw. Selbsterfahrungsleiterinnen, die als Supervisoren bzw. Supervisorinnen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 4 PsychTh-APrV anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer bzw. die Ausbildungsteilnehmerin keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. ²§ 4 Abs. 3 Satz 2 PsychTh-APrV ist zu beachten.

§ 11 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Ausbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-APrV geregelt.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) ¹Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG. ²Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ³Die Prüfungsgebiete sind in der PsychTh-APrV festgelegt. ⁴Die Regierung Unterfranken in Würzburg als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 2 PsychTh-APrV führt die Prüfung durch. ⁵Sie entscheidet auf Antrag des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin über die Zulassung zu dieser Prüfung und über die Prüfungstermine. ⁶Hierzu muss vom Weiterbildungsausschuss der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung bescheinigt worden sein.

(2) Voraussetzungen für die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind:

- a) ¹Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen der theoretischen Ausbildung. ²Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten sowie Belege im Weiterbildungsbuch.
- b) ¹Nachweise über die regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der praktischen Ausbildung in Form psychotherapeutischer Tätigkeit unter Supervision. ²Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigung der Supervisoren bzw. Supervisorinnen über den Umfang der therapeutischen Tätigkeit unter Supervision, die regelmäßige Bestätigung der abgeleiteten Supervisionsstunden im Weiterbildungsbuch sowie durch die Vorlage von sechs von der Ausbildungsstätte akzeptierten Falldarstellungen.
- c) ¹Nachweise über die praktische Tätigkeit. ²Der Nachweis erfolgt durch Bescheinigungen der jeweiligen Einrichtung über den Umfang der stationären praktischen Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik/Abteilung sowie der ambulanten praktischen Tätigkeit in einer anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung.
- d) ¹Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der Veranstaltungen zur Selbsterfahrung. ²Der Nachweis erfolgt durch Eintragung in Teilnehmerlisten und Belege im Weiterbildungsbuch.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird gemäß § 7 PsychTh-APrV von der zuständigen Behörde erteilt, wenn die in § 7 Abs. 2 PsychTh-APrV geforderten Nachweise vorliegen.

§ 13 Gebühren

¹Für die Teilnahme am Studiengang werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühr wird von der Universität Würzburg entsprechend der Hochschulgebührenverordnung in einer Satzung festgesetzt und bekannt gemacht. ³Die aktuellen Gebühren können beim WAPP erfragt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Oktober 2008.

Würzburg, den 9. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Studienordnung für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang Psychologische Psychotherapie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 9. Dezember 2008 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2008.

Würzburg, den 10. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Anhang 1a: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapeuten der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) – Studium in Vollzeitform gemäß § 5 Abs. 1 –

Ausbildungsbaustein	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Angebot	davon mindestens nachzuweisen nach APv*
1. Theoretische Ausbildung								
- Ausbildungsveranstaltungen (s. Anhang 1.2. und 1.3)	120	120	100	120	80	60	600	600
- Vor- und Nachbereitung der theoretischen Ausbildung in Kleingruppen (Journal-Club)	15	15	15	20	20	15	100	nach Wahl
2. Praktische Tätigkeit								
- psychiatrische klinische Einrichtung	1200						1200	1200
- Einrichtung der psychotherapeutischen/psychosomatischen Versorgung oder Praxis	600						600	600
- klinisch-psychotherapeutisches Projekt (Faktor 0.5)	900						900x0.5	nach Wahl
- Vor- und Nachbereitung praktischer Tätigkeit	150						150	nach Wahl
3. Praktische Ausbildung**								
- Patientenbehandlungen	600						600	600
- Einzelsupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	100						100	100
- Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	50						50	50
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Evaluation, Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung	- Aufteilung nach Wahl -						600	nach Wahl
4. Selbsterfahrung	20	20	20	20	20	20	120	120
Gesamt							4570	4200

* Bei den hier angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen; sie können nach der Wahl der Studierenden auch überschritten werden.

** Bis zu 300 Stunden der praktischen Ausbildung können innerhalb der ersten drei Semester absolviert werden.

Anhang 1b: Weiterbildungsstudiengang für Psychologische Psychotherapeuten der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Übersicht über die gesamten Ausbildungsstunden (Angaben in Stunden) – Studium in Teilzeitform gemäß § 5 Abs. 1 –

Ausbildungsbaustein	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	Angebot	davon mindestens nachzuweisen nach APvV*
1. Theoretische Ausbildung**												
- Ausbildungsveranstaltungen (s. Anhang 1.2. und 1.3)	120	120	100	120	80	60					600	600
- Vor- und Nachbereitung der theoretischen Ausbildung in Kleingruppen (Journal-Club)	15	15	15	20	20	15					100	nach Wahl
2. Praktische Tätigkeit												
- psychiatrische klinische Einrichtung	1200										1200	1200
- Einrichtung der psychotherapeutischen/psychosomatischen Versorgung oder Praxis	600										600	600
- klinisch-psychotherapeutisches Projekt (Faktor 0.5)	900										900x0.5	nach Wahl
- Vor- und Nachbereitung praktischer Tätigkeit	150										150	nach Wahl
3. Praktische Ausbildung***												
- Patientenbehandlungen	600										600	600
- Einzelsupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	100										100	100
- Gruppensupervision im Rahmen der praktischen Ausbildung	50										50	50
- Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Evaluation, Abfassen der Fallberichte im Rahmen der praktischen Ausbildung	- Aufteilung nach Wahl -										600	nach Wahl
4. Selbsterfahrung	20	20	20	20	20	20					120	120
Gesamt											4570	4200

* Bei den hier angegebenen Stundenzahlen handelt es sich um Mindeststundenzahlen; sie können nach der Wahl der Studierenden auch überschritten werden.

** Die Theoretische Ausbildung soll beim Studium in Teilzeitform innerhalb der ersten 6 Fachsemester abgeschlossen sein.

*** Bis zu 300 Stunden der praktischen Ausbildung können innerhalb der ersten drei Semester absolviert werden.

Anhang 2a: Übersicht über die theoretische Ausbildung → **Grundkenntnisse** (Angaben in Stunden)

Veranstaltung im Curriculum	Inhalte nach APrV	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)	Angebot	davon sind mindestens nachzuweisen
Einführung in die Psychopathologie und Psychotherapie	A1, A12	- Grundlagen der Psychotherapie: Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits-, bio- und neuropsychologische Aspekte (8) - Geschichte der Psychotherapie (4) - Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (8)	20	20
Konzepte über die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen	A2, A3	- Ätiologie psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in verschiedenen Altersgruppen (Krankheitslehren) (8)	8	8
Psychiatrische Falldarstellungen	A2, A4	- Psychiatrische Kasuistiken (8)	8	8
Klassifikation und Diagnostik psychischer Störungen, psychopathologischer Befund	A4	- Klassifikation und Differentialdiagnostik psychischer Störungen (4)	4	4
Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren	A4	- Diagnostik psychischer Störungen: Testverfahren (4)	4	4
Entwicklungspsychopathologie, Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen, geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit	A5	- Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, Psychopathologie und Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (8)	8	8
Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen	A6	- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer Störungen im sozialen Kontext (Paarbeziehungen, Familien, Gruppen) (8)	8	8
Prävention und Rehabilitation	A7	- Prävention und Rehabilitation (8)	8	8
Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse	A8	- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (8)	8	8

Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren	A9	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und differentielle Indikation wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (8) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Entspannungsmethoden I (12) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Entspannungsmethoden II (12) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der tiefenpsychologisch fundierten, psychodynamischen Psychotherapie (16) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der klient-zentrierten Psychotherapie (16) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der Psychoanalyse (16) - Methoden und differentielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der Psychotherapie in Familien und bei Paaren (16) 	96	96
Dokumentation und Evaluation psychotherapeutischer Behandlung	A10	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation sowie quantitative und qualitative Evaluation psychotherapeutischer Behandlungsverläufe (12) 	12	12
Berufsrecht/Berufsethik	A11	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsethik und Berufsrecht für Psychotherapeuten (8) - Organisatorische Fragen der psychotherapeutischen Praxis: medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen und interdisziplinäre Kooperation (8) 	16	16
		Gesamte Veranstaltungen der Grundausbildung	200	200

Anhang 2b: Übersicht über die theoretische Ausbildung → **Vertiefte Ausbildung** (Angaben in Stunden)

Veranstaltung im Curriculum	Inhalte nach APrV	Lehrveranstaltungen (in Klammern: Stundenzahl)	Angebot	davon sind mindestens nachzuweisen
Erstgespräch: Anamnese, Indikationsstellung, Prognose	B1, B2	- Theorie und Praxis der verfahrensspezifischen Diagnostik: Anamnese, Indikation und Prognose (12)	12	12
Fallkonzeptualisierung und Therapieplanung	B1, B2	- Verfahrensspezifische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung: Therapeutische Entscheidungsprozesse (12) - Rahmenbedingungen der Psychotherapie: Behandlungssettings, Einleitung und Beendigung der Behandlung (8)	20	20
Spezielle Situationen in der Psychotherapie	B2	- Therapiemotivation von Patienten/innen (16)	16	16
Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung	B3	- Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen I: Grundlagen und Methoden der kognitiv-behavioralen Psychotherapie und Verhaltenstherapie (28) - Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen II (28) - Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen III (16) - Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und -techniken sowie Anwendungen IV (16) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen I: Angst- und Zwangsstörungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen II: Affektive Störungen (insbes. Depressive Störungen) (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen III: Neuropsychologische Störungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen IV: Substanzabhängigkeit und -missbrauch (12) - Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und -techniken sowie Anwendungen V (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen V: Somato-	220	220

		<p>forme Störungen (12)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VI: Ess-Störungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VII: Geriatri-sche Störungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VIII: Anpas-sungsstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen IX: Persön-lichkeitsstörungen (12) - Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen X: Schizo-phrenie und wahnhafte Störungen (12) 		
Krisenintervention	B4	- Verfahrensspezifische Krisenintervention und Notfall-Psychotherapie (16)	16	16
Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie	B5	- Verfahrensspezifische Techniken der Kurz- und Langzeit-Psychotherapie (12)	12	12
Therapieprozess: Therapeutische Interaktion, Gesprächsführung	B6	- Therapeutische Arbeitsbeziehung im psychotherapeutischen Prozess (16)	16	16
Behandlung von Störungen im Kindes- und Jugendalter	B7	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen I (16) - Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen II (16) - Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen III (8) 	40	40
Gruppentherapie	B8	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensspezifische Behandlung von Gruppen I (12) - Verfahrensspezifische Behandlung von Gruppen II (12) 	24	24
Behandlung von Paaren	B8	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensspezifische Behandlung von Paaren I (6) - Verfahrensspezifische Behandlung von Paaren II (6) 	12	12
Behandlung von Familien	B8	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensspezifische Behandlung von Familien I (6) - Verfahrensspezifische Behandlung von Familien II (6) 	12	12
		Gesamte Veranstaltungen der vertieften Ausbildung	400	400

Anhang 3: Curriculum für die theoretische Ausbildung des Weiterbildungsstudienganges Psychologische Psychotherapie

Ausbildungs- veranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Gesamt
Grundkenntnisse Veranstaltungsform: V, S, P	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten (8) • Grundlagen der Psychotherapie: Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits-, bio-/neuropsychologische Aspekte (8) • Geschichte der Psychotherapie (4) • Methoden und differenzielle Indikation wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (8) • Klassifikation und Differentialdiagnostik psychischer Störungen incl. Testverfahren (8) • Dokumentation sowie quantitative und qualitative Evaluation psychotherapeutischer Behandlungsverläufe (12) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Entspannungsmethoden I (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Psychiatrische Kasuistiken (8) • Ätiologie psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in verschiedenen Altersgruppen (Krankheitslehren) (8) • Entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, Psychopathologie und Psychotherapie verschiedener Altersgruppen (8) • Prävention und Rehabilitation (8) • Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (8) • Berufsethik und Berufsrecht für Psychotherapeuten (8) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Entspannungsmethoden II (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer Störungen im sozialen Kontext (Paarbeziehungen, Familien, Gruppen) (8) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der tiefenpsychologisch fundierten, psychodynamischen Psychotherapie (16) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der klient-zentrierten Psychotherapie (16) 	<ul style="list-style-type: none"> • Organisatorische Fragen der psychotherapeutischen Praxis: medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen und interdisziplinäre Kooperation (8) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der Psychoanalyse (16) • Methoden und differenzielle Indikation psychotherapeutischer Verfahren: Grundlagen und Methoden der Psychotherapie in Familien und bei Paaren (16) 			

Ausbildungsveranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Gesamt
Vertiefte Ausbildung Veranstaltungsform: S, P	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen I: Grundlagen und Methoden der kognitiv-behavioralen Psychotherapie und Verhaltenstherapie (28) • Theorie und Praxis der verfahrensspezifischen Diagnostik: Anamnese, Indikation und Prognose (12) • Verfahrensspezifische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung: Therapeutische Entscheidungsprozesse (12) • Rahmenbedingungen der Psychotherapie: Behandlungssettings, Einleitung und Beendigung der Behandlung (8) 	<ul style="list-style-type: none"> • Therapiemotivation von Patienten/innen (16) • Therapeutische Arbeitsbeziehung im psychotherapeutischen Prozess (16) • Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen II (28) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen III (16) • Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen I (16) • Verfahrensspezifische Krisenintervention und Notfall-Psychotherapie (16) • Verfahrensspezifische Techniken der Kurz- und Langzeit-Psychotherapie (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen IV (16) • Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen (16) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen I: Angst- und Zwangsstörungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen II: Affektive Störungen (insbesondere depressive Störungen) (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen III: Neuropsychologische Störungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen IV: Substanzabhängigkeit und -missbrauch (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensspezifische Behandlungskonzepte und –techniken sowie Anwendungen V (12) • Verfahrensspezifische Behandlung von Kindern und Jugendlichen III (8) • Verfahrensspezifische Behandlung von Gruppen I (12) • Verfahrensspezifische Behandlung von Paaren und Familien I (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen V: Somatoforme Störungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VI: Ess-Störungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VII: Geriatrische Störungen (12) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensspezifische Behandlung von Gruppen II (12) • Verfahrensspezifische Behandlung von Paaren und Familien II (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen VIII: Anpassungsstörungen und posttraumatische Belastungsstörungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen IX: Persönlichkeitsstörungen (12) • Verfahrensspezifische Behandlung spezieller Störungen X: Schizophrenie und wahnhaftige Störungen (12) 	
Journal-Club Veranstaltungsform: K	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (15) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (15) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (15) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (20) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (20) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung neuester psychotherapeutischer Fachliteratur (20) 	
	135	135	115	140	100	75	700

Gesamt Grundkenntnisse = 200 Std.; Vertiefte Ausbildung = 400 Std.; Journal-Club/Kolloquium = 100 Std. (nach Wahl); → Gesamtstundenzahl = 700 Std.